



Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel sind bei Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 1, die sich in häuslicher Pflege befinden, bis zu 40 Euro je Kalendermonat erstattungsfähig. Maßgeblich für die Erstattung ist das Datum der Rechnung. Übersteigen die Aufwendungen in einem Monat den Höchstbetrag, ist es sinnvoll, die Rechnung nicht im Bezugsmonat zur Erstattung einzureichen, sondern den nächsten oder übernächsten Monat zu wählen.

Erstattungsfähig sind die im Pflege-/Hilfsmittelverzeichnis der Privaten Pflegepflichtversicherung unter Punkt 5 „Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel“ aufgeführten Hilfsmittel (www.kvb.bund.de):

- Saugende Bettschutzeinlagen (zum Einmalgebrauch)
- Schutzbekleidung: Fingerlinge, Einmalhandschuhe, Mundschutz, Schutzschürze, Einmallätzchen
- Hand- und Flächendesinfektionsmittel
- Saugende Inkontinenzvorlagen (keine Damenbinden oder Slipeinlagen)
- Netzhosen für Inkontinenzvorlagen
- Saugende Inkontinenzhosen (nicht wiederverwendbar)
- Externe Urinalableiter
- Urin-Bein- und Bettbeutel mit Ablauf (unsteril)
- Zubehör für Auffangbeutel wie Haltebänder oder Taschen

Die zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel sind nicht zwingend über eine Apotheke zu beziehen. Beim Kauf z. B. in einer Drogerie muss auf dem Kassenbeleg der Name des Verbrauchshilfsmittels und der pflegebedürftigen Person erkennbar sein (einfach handschriftlich ergänzen). Rechnungsbeträge dürfen nicht handschriftlich abgeändert werden. Nur gut lesbare Kassenbons und solche, auf denen ausschließlich Verbrauchshilfsmittel aufgeführt sind, können akzeptiert werden.

Entsprechende Rechnungen oder Quittungen reichen Sie bitte über die KVB-ServiceApp: Funktion „Erstattungsantrag“ ein oder Sie nutzen den KVB- Erstattungsantrag und setzen ein Kreuz im Kästchen „Pflegeversicherung“, damit Ihr Antrag dem zuständigen Sachbereich zugeordnet werden kann. Bitte fügen Sie keine ärztliche Verordnung bei. Dies trägt zu einer beschleunigten Bearbeitung bei.

Bitte beachten Sie außerdem folgenden Hinweis:

Da die KVB nicht Sozialleistungsträger im Sinne des Sozialgesetzbuches ist, ist eine direkte Abrechnung mit Leistungserbringern nicht möglich.